

# Interessengemeinschaft Weihnachtsmarkt Neuleiningen



## Marktordnung

Träger und Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist die Ortsgemeinde Neuleiningen.

Die Ortsgemeinde delegiert die Durchführung des Marktes an die  
„Interessengemeinschaft Weihnachtsmarkt Neuleiningen „ (IGWM).

Zu allen Sitzungen der IGWM ist ein Vertreter des Gemeinderates einzuladen.

### § 1

#### Marktbereich und Marktbild

Die Begrenzung des Marktbereiches in der Ortsgemeinde Neuleiningen ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre Neuleiningens gerecht werden.

Als Verkaufsstände werden nur Stände aus Holz oder holzähnlichem Material zugelassen.

### § 2

#### Markttage und Marktzeiten

Der Weihnachtsmarkt findet am 1. und 2. Adventwochenendes von Samstag bis Sonntag statt.

Öffnungszeiten: Samstag von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Sonntag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Stände sind während der Marktzeiten zu öffnen und zu besetzen.

### § 3

#### Zweckbestimmung des Marktes

Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen. „Weihnachtsmarktgerechte Angebote“ aus den Bereichen Kunst,

Kunsthandwerk, Hobbykunst, Handwerk werden durch die IGWM bestimmt.

Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

Glühweine sollten nur aus Weinen des Leiningerlandes hergestellt werden.

Neue Essen- und Getränkestände bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der IGWM.

Grundsätzlich sind Neuleiningener Anbieter zu bevorzugen

(Vereine, kirchliche, kulturelle und soziale Organisationen sowie Neuleiningener Bürger).

### § 4

#### Zulassung zum Weihnachtsmarkt

Die IGWM weist auf schriftlichen Antrag die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet zu.

Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres bei der Ortsgemeinde 67271 Neuleiningen Mittelgasse 46, einzureichen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Bewerberauswahl trifft die IGWM.

Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Marktes zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes, sowie des Wiedererkennungswertes des Marktes und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern, bekannte und bewährte Beschicker vorrangig zu berücksichtigen sind.

# Interessengemeinschaft Weihnachtsmarkt Neuleiningen



## § 5

### Entgelte /Marktgebühren/Schankerlaubnis

Für die Standplätze wird einmalig eine private pauschale Standgebühr erhoben, gleichgültig ob auf öffentlichem oder privatem Gelände bzw. Anwesen.

Alle Anbieter innerhalb des ausgewiesenen Marktbereiches müssen gemeldet sein und sind beitragspflichtig.

In der Standgebühr enthalten sind: Versicherung, 1 Christbaum pro Stand, Nikolausgeschenk für die Kinder, Werbung, Auftritt der Blaskapelle, der Nachtwächter die Weihnachtsdekoration im Ort und deren Wartung. Weitere Kosten (z.B. Stromkosten) werden getrennt berechnet.

Die Schankerlaubnis wird durch die Gemeinde bei der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land als „Gesamtschankerlaubnis“ beantragt, und anteilmäßig auf die entsprechenden Standbetreiber umgelegt.

## § 6

### GEMA/Verwendung von Tonanlagen

Abspielen von Musik bedarf der Anmeldung bei der GEMA, die eigenverantwortlich erfolgen muss. Die Wiedergabe (insbesondere die Lautstärke) von Musik darf andere Marktteilnehmer nicht stören. Auf die Anwohner ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

## § 7

### Auf und Abbau der Stände

Der Aufbau erfolgt frühestens am Samstag vor dem ersten Markttag  
Der Abbau ist spätestens montags nach dem 2. Marktsonntag vorzunehmen.  
Fahrzeuge sind mit Beginn des Marktes aus dem Marktbereich zu entfernen.

## § 8

### Dekoration

Die Stände und der Weihnachtsbaum sind in dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren. Es sind schwer entflammbare Materialien zu verwenden.

## § 9

### Reinigung

Die Standplätze sind während der Benutzungszeit und insbesondere unverzüglich nach Beendigung eines jeden Veranstaltungstages des Weihnachtsmarktes zu reinigen.

## § 10

### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt von der IGWM bestimmten Personen.  
Sie vertreten die IGWM vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Die bestimmten Personen sind der Ortsgemeinde rechtzeitig zu benennen. Die Ortsgemeinde behält sich ein Vetorecht vor.

## § 11

### Überwachung

Anweisungen der Vertreter der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Ortsgemeinde sind Folge zu leisten.